

Stalking in der Schule

Fortbildungsveranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht, 21. 11. 2023

Nach den Begrüßungsworten von ÖGSR Präsident **HR Dr. Markus Juranek** spricht der Leiter der Abteilung Schulpsychologie der Bildungsdirektion Steiermark **HR Dr. Josef Zollneritsch** zum Thema „*Stalking im schulischen Kontext*“. Er definiert zunächst den Schulpsychologen als Experten für menschliches Verhalten in den Gegebenheiten des Schulsystems. In der Schule gehe es um Lernen und die Lernbereitschaft, und nur ein Mensch, dem es gut gehe, der in ein gutes Beziehungsklima eingebettet sei, sei lernfähig. Die Leitlinie laute „good enough“. Aufgrund der steigenden Diversität in der Gesellschaft werde die Situation immer komplexer. Im Schulbetrieb sei die Unterschiedlichkeit das Normale .

Zollneritsch definiert Stalking als willentliche und wiederholte Verfolgung oder Belästigung einer Person, deren physische und psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar und mittelbar langfristig bedroht und geschädigt werden kann.

Als Mobbing wird das wiederholte und regelmäßige Schikanieren und Quälen einer Person bezeichnet. Es bleibe lange unter der Oberfläche und könne von Lehrkräften oft nicht erkannt werden. Ausgeweitet habe sich die Problematik durch Cybermobbing, wo digitale Medien wie Handy, Internet, E-mail, Messengerprogramme genutzt werden. Hier gebe es keine räumlichen und zeitliche Grenzen mehr. Inzwischen befänden sich fast alle Kinder und Jugendlichen im virtuellen Raum.

Aus einer Studie von 2018 geht hervor, dass Mädchen als Opfer stärker betroffen seien und dass die 9. Schulstufe ein besonderer Krisenherd sei. Das Elternhaus spiele eine Rolle.

Mobbing, Bullying, Stalking komme in Österreich international gesehen vergleichsweise oft vor.

Die Schule bezeichnet **Zollneritsch** als wichtigen Ort der Prävention, wo auf vier Handlungsebenen (individuelle Ebene, Gruppen-, Eltern-, Schulebene) agiert werden müsse.

Als Maßnahmen schlägt er vor:

Hinsehen und nicht Wegsehen! Hinsehen wollen und Schlussfolgerungen ableiten! Warnsignale beachten! Risiken besprechen und klären! Unterstützen und gemeinsam gegensteuern!

Es werde zu wenig mit den Schüler:innen gesprochen. Lehrpersonen scheuten sich oft Probleme klar anzusprechen. Betroffene müssten auch lernen Unterstützung anzunehmen. Sie glauben, dass ihnen niemand helfen könne, dass sich ihre Situation eher verschlechtere. Auch Eltern glauben, dass es ihrem Kind eher schade, wenn sie etwas sagen. Das trage nicht zur Lösung bei.

In der Schule gehe es um Leistung, aber wer Leistung will, müsse zuerst in Beziehung investieren! Leider investierten auch die Eltern selbst immer weniger Zeit in den familiären Beziehungsaufbau. Auf die Frage, ob es Beweise gebe, dass es für die Opfer keine Nachteile gebe, wenn sie oder ihre Eltern sich melden, antwortet **Zollneritsch**, dass das Beziehungsklima in der Schule eine große Rolle spiele und die Schüler:innen wissen müssten, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können.

Mag. Matthias Fritz und **Mag. Alexander Topic** von der Universität Graz befassen sich mit dem Thema „*Stalking innerhalb der Schule aus strafrechtlicher Hinsicht*“.

§ 107a Strafgesetzbuch (STGB)¹ definiert Stalking als beharrliche Verfolgung, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist. Es handelt sich dabei um ein Tätigkeitsdelikt, das heißt, der Tatbestand setzt nur ein aktives Tun voraus, ein Erfolg muss nicht gegeben sein.

§ 15 StGB: Die Lebensführung muss unzumutbar beeinträchtigt sein. Das müsse objektiv gesehen werden, es komme nicht nur darauf an wie sich das Opfer fühlt. Der Täter müsse vorsätzlich handeln.

Im Jahr 2021 gab es 1602 Tatverdächtige, davon 1313 Männer. Von den 1766 Opfern waren 1422 weiblich und es gab 202 Verurteilungen.

¹ <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/107a>

§ 16 Abs 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz² befasst sich mit der Bedrohung eines Rechtsgutes, wobei auch die gesundheitlichen Komponente eine Rolle spielen kann. Im § 38 wird das Wegweisen näher definiert³. Der Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre wird im § 382 d Exekutionsordnung in acht Punkten erläutert⁴.

Verwiesen wird von **Fritz** auf § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz. Der Lehrer muss, wenn ihm etwas auffällt, Gefahren abwehren. Die Rechtsgüter sind demonstrativ aufgezählt, es geht nicht nur um die körperliche Sicherheit. Der Lehrer muss sich aber nicht selbst in Gefahr bringen. Welche Maßnahmen die Schule setzt, müsse immer im Einzelfall entschieden werden. Der Direktor hat nach § 8 STPO und § 53 Beamten dienstgesetz eine Anzeigepflicht. Ob er tatsächlich anzeigt, ist eine Ermessensentscheidung, denn es wird dadurch das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt. Bei Wiederholungstätern werde die Anzeige wohl erfolgen müssen, denn es gehe vorrangig um das Wohl des Opfers.

Nach § 12 STGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter eine strafbare Handlung sondern auch jeder einen anderen dazu bestimmt sie auszuführen oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. § 2 STGB⁵ betrifft die Beteiligung durch Unterlassen wenn eine „Garantenstellung“ vorliegt. Garantspflicht bedeutet die Pflicht dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Beteiligte könnten dann nicht sagen: „Das geht mich nichts an“.

Auf die Frage, ob die Schule eingreifen kann/soll wenn am Nachmittag etwas passiert, meint Fritz, dass dies ein heikles Thema sei, er aber dazu raten würde, das Thema von Seiten der Schule anzusprechen. Anzeigen sollten gut überlegt werden, meint Juranek zum Abschluss, da sie einen Einfluss auf die Schule haben.

Hinweis auf das Symposium am 24. 1. 2024 in der Bildungsdirektion Wien, das sich mit dem Religionsunterricht in rechtlicher und spiritueller Hinsicht befassen wird. Referenten werden unter anderem BM Polaschek und Bischof Krautwaschl sein.

² <https://www.jusline.at/gesetz/spg/paragraf/16>

³ <https://www.jusline.at/gesetz/spg/paragraf/38>

⁴ <https://www.jusline.at/gesetz/eo/paragraf/382d>

⁵ <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/2>